

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Niklas Schenker (LINKE)

vom 13. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

AV-Wohnen 2025 – Herleitung und Angemessenheit der Richtwerte für Bruttokalrmieten

und **Antwort** vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordneten Katina Schubert und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24850
vom 13. Januar 2026
über AV-Wohnen 2025 – Herleitung und Angemessenheit der Richtwerte für
Bruttokaltmieten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt der Senat vor dem Hintergrund der seit Jahren deutlich steigenden Angebotsmieten und des Mangels an bezahlbarem Wohnraum, dass die Richtwerte für die angemessenen Bruttokaltmieten in Anlage 1 der AV-Wohnen 2025 gegenüber der vorherigen Fassung nicht erhöht wurden?
2. Wie wurden die Richtwerte für die angemessenen Bruttokaltmieten konkret berechnet? Wir bitten um konkrete Darstellung der Berechnung anhand des qualifizierten Mietspiegels 2024 und aller weiteren Datengrundlagen sowie um Darstellung aller Rechenschritte einschließlich der Verfügbarkeit von anmietbarem Wohnraum, dessen Bruttokaltmieten den Richtwerten entsprechen!

Zu 1. und 2.: Die Berechnung sowie die Auswertung der Datengrundlage des Mietspiegels sind der am 19. Dezember 2025 im Amtsblatt Berlin veröffentlichten Anlage 1 der AV-Wohnen zu entnehmen. Diese basieren auf einem nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu berücksichtigenden schlüssigen Konzept.

3. Aus welchen Gründen ist der Mietspiegel 2024, für den Daten zu Mieten ab dem Jahr 2023 und davor berücksichtigt wurden, aus Sicht des Senats eine aktuelle und realitätsnahe Abbildung des Mietmarkts im Jahr 2026?

Zu 3.: Die Ermittlungen und Berechnungen erfolgten auf Grundlage der erhobenen Daten, die für die Erstellung des Mietspiegels genutzt werden, gemessen am Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a, d und e EGBGB-E sowie den Daten des Mikrozensus.

Die Daten nach Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a, d und e EGBGB-E werden durch die für den Mietspiegel zuständige Stelle erhoben und nach § 22 Absatz 11 SGB II und § 35 Absatz 8 SGB XII an den Grundsicherungsträger zum Zwecke der Festlegung der Angemessenheit übermittelt.

Die Nutzung der für den Mietspiegel erhobenen Daten reicht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als repräsentative Datengrundlage für die Bestimmung der abstrakten Angemessenheit aus. Es erfolgt anschließend eine Gegenprüfung, die der Anlage 1 zur AV-Wohnen unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/grundsicherung-fuer-arbeitssuchende-hartz-iv/av-wohnen/>

ebenso zu entnehmen ist und aufzeigt, dass auch ein hinreichender Anteil an Wohnungen innerhalb der Richtwerte anmietbar war.

4. Zu welchem Zeitpunkt plant der Senat, den zeitnah erscheinenden Mietspiegel 2026 für die Berechnung der Richtwerte zur Angemessenheit für Bruttokaltmiete in der AV-Wohnen zu berücksichtigen? Falls eine Anpassung im Jahr 2026 nicht geplant ist, warum nicht?

Zu 4.: Nach Veröffentlichung des Mietspiegels 2026 ist eine Prüfung der Richtwerte aufgrund der in diesem Rahmen erhobenen Daten im abgestimmten Auswertungsschema möglich und vorgesehen.

5. Wie hoch war der Anteil der Haushalte im Leistungsbezug (SGB II, SGB XII, AsylbLG), die eine neue Wohnung anmieten konnten, ohne auf Ausnahmeregelungen wie den Härtefallzuschlag zurückgreifen zu müssen? Bitte für die Jahre 2022 bis 2025 auflisten!

Zu 5.: Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

6. Wie begründet der Senat, dass eine Neuanmietung von Wohnraum für Haushalte im Leistungsbezug innerhalb der Richtwerte für angemessene Bruttokaltmiete regelhaft möglich ist?

Zu 6.: Bei der Prüfung der Richtwerte wurde auch die Anmietbarkeit von Wohnungen innerhalb der Richtwerte geprüft. Im Ergebnis lagen 47,3% aller im Erhebungszeitraum neu bezogenen Wohnungen innerhalb der seit dem 1. Oktober 2023 geltenden Richtwerte der AV-Wohnen. Dies ist ebenfalls der Anlage 1 der AV-Wohnen konkret in Nummer 3 zu entnehmen.

7. Inwieweit stimmt der Senat der Aussage zu, dass die aktualisierten Richtwerte für die Angemessenheit der Bruttokaltmiete nicht in ausreichender Weise Neuanmietungen ermöglichen und somit zur Erhöhung der Wohnungslosigkeit in Berlin beitragen?

Zu 7.: Die Richtwerte der AV-Wohnen bilden die aus sozialleistungsrechtlicher Sicht als angemessen zu bewertenden Aufwendungen für die Unterkunft ab. Die Richtwerte berücksichtigen die bundesgesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben zur Ermittlung der angemessenen Aufwendungen.

8. Welche Konsequenzen ergeben sich für Leistungsbeziehende, wenn es ihnen nicht gelingt, selbst unter Berücksichtigung von Sonder- und Härtefallregelungen eine Wohnung innerhalb der geltenden Richtwerte anzumieten? Bitte gehen Sie dabei sowohl auf die individuellen Folgen für die Betroffenen als auch die finanziellen Auswirkungen für das Land Berlin, insbesondere im Zusammenhang mit ordnungsrechtlicher Unterbringung nach ASOG, ein!

Zu 8.: Bei einer Aufforderung zur Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung obliegt es den leistungsberechtigten Personen, die Kosten für die Aufwendungen zu senken. Dies ist auf unterschiedliche Weise, beispielsweise durch Unter Vermietung, Verhandlungen mit den Vermieterinnen und Vermietern oder durch die Anmietung von angemessenem Wohnraum möglich. Wird nachgewiesen, dass es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, sind die unangemessenen Aufwendungen weiterhin als Bedarf anzuerkennen, bis die Kosten tatsächlich gesenkt werden konnten. Die intensiven Bemühungen sind dabei regelmäßig, in der Regel alle sechs Monate, nachzuweisen. Der Verlust des Wohnraumes aufgrund von Mietschulden droht hierbei nicht, solange die intensiven Bemühungen (siehe auch Nr. 7.1.1 Abs. 2 der AV-Wohnen) nachgewiesen werden.

9. Aus welchen Gründen wird in Berlin für die Erstellung des schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten der Mietspiegel herangezogen, obwohl dieses Vorgehen im bundesweiten Vergleich eher die Ausnahme darstellt?

Zu 9.: Dass die Nutzung eines Mietspiegels bei der Erstellung eines schlüssigen Konzepts im bundesweiten Vergleich seltener erscheint, liegt im Wesentlichen daran, dass viele Kommunen schlichtweg keinen (qualifizierten) Mietspiegel haben. Nur deshalb wirkt dieses Vorgehen wie eine Ausnahme. Da, wo aber den Kommunen Mietspiegeldaten vorliegen, werden diese auch als Datengrundlage für die Berechnungen der Angemessenheitswerte herangezogen und damit regelhaft in die Konzepterstellung mit einbezogen. Der Mietspiegel bildet dort die verlässlichste und rechtlich anerkannte Datengrundlage für die ortsübliche Vergleichsmiete (Sinn und Zweck der Mietspiegelreform) und ist daher ein zentraler und anerkannter Baustein für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII. In Städten mit Mietspiegel ist dieses Vorgehen üblich und auch vom § 22 c Abs. 1 SGB II abgedeckt. Berlin nutzt – gemessen an der Zahl der vorhandenen Mietspiegel – diesen als Grundlage nicht nur ausnahmsweise.

10. Hat sich der Senat mit alternativen Methoden zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts befasst, insbesondere mit der Auswertung von Wohnungsannoncen aus dem Internet oder aus Printmedien, der Auswertung von Angebotsdaten institutioneller Vermieter, der Berücksichtigung des IBB-Wohnungsmarktberichts, der Auswertung von Datensätzen von Leistungsbeziehenden nach SGB II, SGB XII

und/oder AsylbLG, der Durchführung einer speziellen grundsicherungsrelevanten Datenerhebung oder der Analyse von Bestandsdaten institutioneller Vermieter? Bitte jeweils angeben, ob entsprechende Prüfungen erfolgt sind und zu welchen Ergebnissen sie geführt haben.

Zu 10.: Der Senat hat im Rahmen der Erstellung des schlüssigen Konzepts geprüft, ob alternative methodische Ansätze den von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept genügen können. Maßgeblich ist dabei, dass ein schlüssiges Konzept nicht auf eine vollständige Wohnraumversorgung aller Haushalte abzielt, sondern darauf, ob aus dem vorhandenen Angebot anmietbarer Wohnungen ein hinreichender Anteil zu Mietpreisen verfügbar ist, die innerhalb der festgelegten Richtwerte liegen. Mietpreiserhöhende Wirkungen sind dabei zu vermeiden.

Die Prüfungen und deren Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Auswertung von Wohnungsannoncen sowie Angebots- und Bestandsdaten institutioneller Vermieterinnen und Vermieter:

Die Nutzung von Angebotsdaten aus Wohnungsannoncen (Internet und Print) sowie von Angebots- und Bestandsdaten institutioneller Vermieterinnen und Vermieter wurde geprüft, jedoch als nicht sachgerecht bewertet. Angebotsdaten bilden überwiegend Neuvertragsmieten ab und spiegeln damit nicht das tatsächlich realisierte Mietniveau des einfachen Wohnungsmarktes wider, das nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der bundesgesetzlichen Regelungen des § 22 Abs. 3 SGB II maßgeblich sind. Auch Bestandsdaten institutioneller Vermieterinnen und Vermieter können diese Defizite nicht ausgleichen, da weder eine vollständige noch eine repräsentative und überprüfbare Erfassung aller relevanten Marktsegmente gewährleistet ist. Zudem fehlen einheitliche Erhebungsstandards und eine transparente Dokumentation der Datengrundlage.

Berücksichtigung des IBB-Wohnungsmarktberichts:

Der IBB-Wohnungsmarktbericht wurde berücksichtigt, jedoch nicht als eigenständige Grundlage eines schlüssigen Konzepts herangezogen. Die dort enthaltenen Daten sind überwiegend stark zusammengefasst dargestellt und erlauben keine hinreichende Differenzierung nach wohnungsmarktrelevanten Kriterien wie Wohnungsgröße und Wohnungsstandard. Insbesondere enthält der Bericht keine gesonderte Abbildung des einfachen Wohnungsmarktes, der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der bundesgesetzlichen Regelungen des § 22 Abs. 3 SGB II für die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft maßgeblich sind. Aufgrund dieser fehlenden Differenzierung erfüllen die Daten die Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit nicht.

Auswertung von Datensätzen von leistungsbeziehenden Personen nach SGB II, SGB XII und/oder AsylbLG:

Auch die Auswertung von Bestandsdaten leistungsberechtigter Personen wurde geprüft und als nicht sachgerecht bewertet. Diese Datensätze bilden ausschließlich die Ausgaben von

Transferleistungsempfangenden ab und lassen sowohl die maßgebliche Vergleichsgruppe als auch die Nachfragekonkurrenz auf dem Wohnungsmarkt unberücksichtigt. Eine Ermittlung der Angemessenheit allein anhand dieser Daten entspricht nicht den Anforderungen des Bundessozialgerichts an eine unabhängige und realitätsgerechte Marktabbildung. Zudem besteht – entsprechend den Grundsätzen der Regelbedarfsermittlung – die Gefahr eines methodischen Zirkelschlusses, da normativ begrenzte Ausgaben erneut zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen herangezogen würden.

Durchführung einer speziellen grundsicherungsrelevanten Datenerhebung:
Eine eigenständige grundsicherungsrelevante Datenerhebung wurde geprüft. Der Senat ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine solche Erhebung nur mit erheblichem organisatorischem, zeitlichem und finanziellem Aufwand die Anforderungen der Rechtsprechung erfüllen könnte und der zusätzliche Erkenntnisgewinn in keinem angemessenen Verhältnis zu diesem Aufwand stehen würde.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob vorhandene Datenquellen genutzt werden können. Der Berliner Wohnungsmarkt umfasst rund 2 Millionen Mietwohnungen, von denen etwa 1,4 Millionen in der Datengrundlage des qualifizierten Mietspiegels enthalten sind. Die Datenerhebung für den Mietspiegel erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nach den Vorgaben der §§ 558c und 558d BGB sowie der Mietspiegelverordnung, die seit dem 1. Juli 2022 gilt. Die Nutzung dieser Daten ist über Art. 238 § 2 EGBGB ausdrücklich abgesichert. Seit der Mietspiegelreform besteht zudem eine verbindliche Auskunftspflicht für Vermieterinnen und Vermieter, sodass die Datenbasis vollständig, überprüfbar und rechtlich belastbar ist.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung verfügt über keine eigene Datenerhebungskompetenz. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung erhobenen Mietspiegeldaten im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zu nutzen. Dies erfolgt seit Oktober 2023 auch; erstmals wurden die Daten mit dem Rundschreiben Soz Nr. 3/2023 für das schlüssige Konzept, insbesondere für eine Gegenprüfung vorgenommen und belegt, dass zu den abstrakt ermittelten Richtwerten Wohnraum hinreichend zur Verfügung steht.

Eine zusätzliche Erhebung würde den Grundsätzen einer datensparsamen Vorgehensweise und der Vermeidung von Doppelerhebungen widersprechen. Ein fachlicher Mehrwert wäre nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Bei einer Erhebung für das schlüssige Konzept wären Vermieterinnen und Vermieter – anders als bei der Mietspiegelerhebung – nicht zur Auskunft verpflichtet. Das Risiko sinkender Rücklaufquoten wäre daher hoch, während die Qualität der Daten hinter der des Mietspiegels zurückbleiben würde.

Zusammenfassend kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die geprüften alternativen Methoden die Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges Konzept jeweils nicht oder nicht vollständig erfüllen. Sie konnten daher die herangezogene Methodik nicht ersetzen.

11. Wurde innerhalb des Senats erwogen, die Methodik zur Ermittlung des schlüssigen Konzepts zu verändern, um die tatsächlichen Bedingungen bei der Wohnraumanmietung durch Leistungsbeziehende realitätsnäher abzubilden? Falls nein, warum nicht?

Zu 11.: Die Methodik wurde mit der neuen Anlage 1 angepasst und die Datengrundlage des Mietspiegels für die Richtwertermittlung sowie für den Nachweis von verfügbarem Wohnraum herangezogen.

12. Aus welchem Grund wurde Schwangerschaft im Vergleich zur vorherigen Fassung der AV-Wohnen nicht mehr ausdrücklich als Härtefalltatbestand in Nummer 3.4.2 benannt?

Zu 12.: Eine Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche über die Berücksichtigung des ungeborenen Kindes bei der maßgeblichen Bedarfsgemeinschaftsgröße abgebildet. Damit ist der zusätzliche Raumbedarf bereits systematisch erfasst. Eine parallele Einstufung als Härtefalltatbestand führt zu einer doppelten Berücksichtigung. Zudem entfällt dieser Tatbestand unmittelbar nach der Geburt. Um solche Inkonsistenzen und möglicherweise nachfolgende Kostensenkungsverfahren zu vermeiden, wurde die ausdrückliche Nennung als Härtefalltatbestand in der aktuellen Fassung nicht fortgeführt.

13. Welche konkreten Auswirkungen hat die Streichung von Schwangerschaft als Grund für den Härtefallzuschlag auf die Verwaltungspraxis und die Gewährung des Härtefallzuschlags?

Zu 13.: Durch die Streichung als eigener Härtefalltatbestand wird der künftig maßgebliche Richtwert bereits während der Schwangerschaft über die Berücksichtigung des ungeborenen Kindes angewendet. Der so festgelegte Richtwert bleibt auch nach der Geburt unverändert bestehen und muss nicht erneut angepasst werden. Dies führt zu einer einheitlicheren und stabileren Bemessungsgrundlage; für die betroffenen Familien entfällt das Risiko, dass ein zunächst gewährter Härtefallzuschlag nach der Geburt wegfällt und ein Kostensenkungsverfahren ausgelöst wird.

14. Geht die Senatsverwaltung durch die Verankerung der ehemaligen Erprobungsklausel (3.4.3) in der AV-Wohnen davon aus, dass die Inanspruchnahme verstärkt werden kann?

Zu 14.: Durch die Verlängerung des Neuvermietungszuschlages für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen erhofft sich der Senat, dass mehr Menschen über diese Regelung dauerhaften Wohnraum anmieten können.

15. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Neuanmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen verstärkt umzusetzen?

Zu 15.: Der Senat ergreift umfassende Maßnahmen um die Neuanmietung von Wohnraum durch wohnungslose, oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zu verbessern und zu unterstützen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen derzeit mit einem äußerst angespannten Wohnungsmarkt konfrontiert sind.

Als Leitlinie der Wohnungsnotfallhilfe kommt den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß der §§ 67 ff. SGB XII

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/persoenliche-hilfen/67er-hilfen-1474082.php> eine besondere Rolle bei der Wohnraumversorgung der Zielgruppe zu.

Mit dem Geschützten Wohnungsmarkt Berlin (GWM)

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/geschuetzter-wohnungsmarkt/>; vormals Geschütztes Marktsegment, hat der Senat seit 33 Jahren ein Instrument etabliert, welches jährlich über 1.000 Haushalte aus der Zielgruppe mit Wohnraum versorgt.

Mit dem Modellprojekt Wohnen statt MUF <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnen/wohnenstattmuf-1338410.php> hat der Senat eine Maßnahme etabliert, die in besonderer Weise geeignet ist wohnungslose Menschen mit Fluchtgeschichte mit Wohnraum zu versorgen.

Auch die vom Senat zuwendungsfinanziert geförderten Housing First Projekte

<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnen/housing-first-1293115.php> widmen sich der Wohnraumversorgung wohnungsloser Menschen.

Mit der Zusatzförderung des Neubaus von Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen

<https://www.berlin.de/sen/bauen/neubau/wohnraum-fuer-besondere-bedarfsgruppen/> hat der Senat deutlich gemacht, dass die Wohnraumversorgung der Zielgruppe auch im Bereich der Wohnungsbauförderung einen wichtigen Stellenwert hat.

16. Warum wurde die Ausweitung des Personenkreises auf Haushalte mit weniger als fünf Personen in Nummer 3.4.3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2029 begrenzt?

Zu 16.: Die sogenannte Erprobungsklausel meint die Ausweitung der Regelung auf Haushalte mit weniger als fünf Personen. Die Regelung für Haushalte ab fünf Personen gab es bereits vorher und wurde bereits 2019 unbefristet eingeführt.

17. Wie stellt der Senat sicher, dass es eine einheitliche Anwendung der Sonder- und Härtefallregelungen in allen leistungsgewährenden Stellen gibt?

Zu 17.: Es findet insbesondere ein regelmäßiger Austausch zwischen der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, den Leistungsbehörden und den Sozialen Wohnhilfen statt, wo aktuelle Informationen mitgeteilt und Anwendungsfragen sowie Auslegungsbedarfe gemeinsam erörtert werden. Der regelmäßige Austausch ermöglicht Transparenz, Beteiligung und eine einheitliche Anwendungspraxis und stärkt den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten. Die Regelungen der AV-Wohnen ermöglichen in einer Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen eine individuelle Entscheidung zu treffen.

18. Laut öffentlicher Aussage der Senatsverwaltung wurde die ehemalige Nummer 10 der AV-Wohnen zur Übernahme der Kosten in einer Mieterorganisation aufgrund eines Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersatzlos gestrichen. Welche konkrete Rechtsauffassung hat das BMAS gegenüber dem Senat geäußert?

Zu 18.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 19 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24589 vom 10. Dezember 2025 und 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24627 vom 16. Dezember 2025 Bezug verwiesen.

19. Welche Rechtsauffassung hat der Senat zur Übernahme von Kosten für eine Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation innerhalb des SGB II, SGB XII und des AsylbLG?

Zu 19.: Eine Übernahme von Kosten für Rechtsschutzversicherungen oder Mitgliedschaften in Mietervereinen ist im Rahmen der materiellen Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII nicht vorgesehen. Nach der geltenden Rechtslage stellen solche Aufwendungen keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung dar, da sie nicht aus dem Mietverhältnis selbst resultieren, sondern auf einer eigenständigen, vereins- oder versicherungsrechtlichen Verpflichtung beruhen.

Mitgliedsbeiträge für Mietervereinigungen sind aus Sicht des Senats vom materiellen Kontext zu lösen. Es handelt sich dabei vielmehr um prozessuale Bestandteile, die im Rahmen der Beratungspflicht der jeweiligen Leistungsbehörde zu übernehmen sind. Bei Bedarf können Leistungsberechtigte Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen. Diese Instrumente stellen das vom Gesetzgeber vorgesehene Mittel dar, um eine individuelle mietrechtliche Rechtsverfolgung zu ermöglichen.

20. Plant der Senat, die Kosten für die Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation bei entsprechenden Bedarfsfällen für transferleistungsbeziehende Haushalte, ggf. auch außerhalb des jeweiligen Leistungsrechts, wieder zu übernehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 20.: Seit der Klarstellung des BMAS zur Übernahme der Kosten für eine Mitgliedschaft werden alternative Unterstützungs- und Beratungsangebote geprüft. Es gibt für alle Berlinerinnen und Berliner mit mietrechtlichem Beratungsbedarf die Möglichkeit, die kostenlosen bezirklichen Mieterberatungen zu nutzen.

21. Was passiert mit den betroffenen Bestandsfällen, bei denen bisher eine Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation übernommen wurde? Wurden die betroffenen Haushalte informiert?

Zu 21.: Die Mitgliedschaften sind auf 24 Monate abgeschlossen. Diese bleiben bestehen. Es erfolgt keine Information der betroffenen Haushalte durch die Leistungsstellen.

22. Wie viele Leistungsbeziehende im SGB II, SGB XII und AsylbLG haben seit Einführung der Regelung zur Übernahme von Mitgliedsbeiträgen bei Mieterorganisationen diese Leistung jährlich in Anspruch genommen?

23. In wie vielen Fällen konnten Mietervereinigungen unberechtigte und überhöhte Forderungen von Vermieter:innen erfolgreich abwehren? Bitte jährlich darstellen!

24. In welcher Höhe konnten dadurch jährlich Kosten der Unterkunft eingespart werden?

Zu 22., 23. und 24.: Die vorliegenden Daten sind der Anlage 1 der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24627 vom 16. Dezember 2025 zu entnehmen.

25. Ist dem Senat bekannt, dass die Stadt Frankfurt am Main Leistungsberechtigten sowie einkommensarmen Haushalten über eine Kooperation mit dem Mieterverein Frankfurt am Main per Gutschein eine kostenlose mietrechtliche Beratung ermöglicht? Falls ja, hat der Senat geprüft, ob ein vergleichbares Modell auch in Berlin, insbesondere für Leistungsbeziehende nach SGB II, SGB XII und AsylBLG, eingeführt werden kann?

Falls nein: Aus welchen Gründen wurde eine solche Prüfung bislang nicht vorgenommen?

Zu 25.: Die Regelung und die rechtliche Grundlage sind dem Senat nicht in Gänze bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse des Senats bestehen darin, dass die Gutscheinlösung ein Vorhaben bzw. eine Überlegung der Stadt Frankfurt am Main ist, sich damit in der Planung, aber nicht in der Umsetzung befindet. Nach dessen Überlegungen können dann alle Haushalte mit geringen Einkommen einen Antrag beim städtischen Wohnungsamt einen Gutschein in Höhe von 100 Euro erhalten und eine einjährige Mitgliedschaft bei einem Mieterschutzverein ermöglichen. Eine derartige Lösung über das Leistungsrecht zu implementieren ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben und Auslegungen nicht möglich. Mietrechtliche Beratungen in Berlin werden über die kostenlosen Mieterberatungen in den jeweiligen Bezirken abgedeckt. Der Senat sichert die kostenlose mietrechtliche Beratung aller Mieterinnen und Mieter in Berlin durch die Finanzierung der bezirklichen Mieterberatungen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat den Bezirken im Jahr 2026 für die kostenlosen Mieterberatungen Mittel in Höhe von insgesamt 1,723 Millionen Euro übertragen.

Berlin, den 30. Januar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung